

Stadt Kornwestheim

Stadtrecht

Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume

(Entgeltordnung Sport- und Veranstaltungsstätten – EntgeltOSV) – A.5.06

in der Fassung vom 1. Juli 2026 – geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Mai 2001, vom 23. Juli 2002, vom 16. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2017, vom 25. Juni 2020, vom 26. November 2020, vom 14. Mai 2024, vom 27. Februar 2025 und vom 18. Juni 2026 – gültig ab 1. Juli 2026

Entgeltordnung der Stadt Kornwestheim
für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume
(Entgeltordnung Sport- und Veranstaltungsstätten – EntgeltOSV)

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Entgeltliche Benutzung und Benutzergruppen	3
§ 2 Städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume	4
§ 3 Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb gültig für Einzelüberlassungen	5
§ 3a Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb gültig für Regelbelegungen.....	6
§ 4 Entgelte für Sportliche und Nichtsportliche Veranstaltungen.....	8
§ 5 Zusätzliche Nutzungszeiten für Sportliche und Nichtsportliche Veranstaltungen	11
§ 6 Benutzung der städtischen Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume	11
§ 7 Abrechnung.....	11
§ 8 Schuldner	12
§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit	12
§ 10 Stornierungsgebühren.....	12
§ 11 Dynamisierung von Entgelten.....	13
§ 12 Inkrafttreten	13

Präambel

Außerhalb des Schulbetriebs (Eckzeiten) und vorbehaltlich etwaiger besonderer vertraglicher Vereinbarungen können die im Eigentum der Stadt Kornwestheim stehenden Sport- und Veranstaltungsstätten von außerschulischen Benutzenden (vorrangig Kornwestheimer Vereine) vertraglich genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Sport- und Veranstaltungsstätten und auf die Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte verstehen sich, sofern die Finanzverwaltung eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung annimmt, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in geltender Höhe und sind somit Bruttoentgelte.

Neben der Raummiete sind in allen Entgelten für Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume im Sinne dieser Entgeltordnung bereits anteilige Kosten für Personal (Hausmeister, Verwaltung, etc.), Inventar, Mobiliar und den Gebäudebetrieb im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung enthalten. Dies gilt nicht für die Entgelte für zusätzliche Leistungen im Zuge der Sporthallen-, Sportplatz- und Veranstaltungsraumnutzung und für die Aufwandsentschädigung des Fördervereins im Zuge der Überlassung des Lehrstellwerks gemäß § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 1 Entgeltliche Benutzung und Benutzergruppen

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume werden Entgelte gestaffelt nach den folgenden Benutzungsgruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

Ortsansässige Vereine; sowie die Kindersportschule Kornwestheim (KiSKo), gegliedert nach den folgenden Unterkategorien:

I.1 – Erwachsene ab 18 Jahren

I.2 – Kinder und Jugend bis 18 Jahre

I.3 – Kindersportschule bis 12 Jahre^{*1}

Kornwestheimer städtische Einrichtungen, städtische Eigenbetriebe und Schulen, ortsansässige politische Vereinigungen und ortsansässige Kirchen werden der Unterkategorie I.1 zugeordnet.

Benutzergruppe II:

Privatpersonen, ortsansässige und auswärtige gemeinnützige Institutionen, Pächterinnen und Pächter städtischer Gaststättenbetriebe und Hallen mit Cateringpflicht.

Benutzergruppe III:

Auswärtige Vereine, auswärtige öffentlich Einrichtungen, auswärtige Behörden, auswärtige Schulen, auswärtige politische Vereinigungen, auswärtige Kirchen, ortsansässige und auswärtige Unternehmen.

^{*1} Sportangebote für Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren sind von den Benutzungsentgelten dieser Entgeltordnung befreit, wenn sie im Programm der KiSKo aufgeführt sind.

§ 2 Städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume

Sporthallen:

- Großsporthallen:
 - o Hannes-Reiber-Halle***
 - o Hanspeter-Sturm Stadionhalle**
 - o Sporthalle Ost*** (auch Mehrzweckhalle)
 - o Rechberghalle** (auch Mehrzweckhalle)
- Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen):
 - o Jahnhalle* (auch Mehrzweckhalle)
 - o Sporthallen Pattonville* – Nordteil und Südteil
 - o Ernst-Sigle-Gymnasium*
 - o Philipp-Matthäus-Hahn-Schule*
 - o Theodor-Heuss-Realschule**
 - o Eugen-Bolz-Schule*
 - o Schillerschule*
 - o Silcherschule*
- Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume:
 - o Casinosaal (auch Veranstaltungsraum)
 - o Gymnastikraum Sporthalle Ost
 - o Gymnastikraum Ernst-Sigle-Gymnasium (Spiegelsaal)
 - o Krafraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
 - o Mehrzweckräume Sporthallen Pattonville
 - o Ringerraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
- Mehrzweckhallen (versammlungsstättenkonform):
 - o Sporthalle Ost*** (Cafeteria vorhanden)
 - o Rechberghalle**
 - o Jahnhalle* (Cateringbindung)

Sportplätze:

- Hartplätze
 - o Hartplatz Jahnstraße
- Naturrasenplätze:
 - o Naturrasenplatz Bogenstraße
 - o Naturrasenplatz Sporthalle Ost
 - o Naturrasenplatz Stadion
- Kunstrasenplätze (Flutlichtanlagen vorhanden):
 - o Kunstrasenplatz Bogenstraße
 - o Kunstrasenplatz Jahnhalle

Veranstaltungsräume:

- Rathausfoyer
- Musikpavillon im Stadtgarten
- Haus der Musik
 - o Kleiner Saal

*Einfeldhalle

** Zweifeldhalle (1/3 u. 2/3)

*** Dreifeldhalle

- Mittlerer Saal
- Großer Saal
- Schulräumlichkeiten
- Gemeinschaftsraum Begegnungsstätte an der Seniorenwohnanlage (Teeküche vorhanden)
- Mensen
 - Eugen-Bolz-Schule (Küche vorhanden)
- Casinosaal (Küche vorhanden)
- Lehrstellwerk (Teeküche vorhanden)
- Schafhof (Teeküche vorhanden)

§ 3 Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb gültig für Einzelüberlassungen^{*2}

Sporthallen (Benutzergruppe I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Großsporthallen 1/3	2,00 €	0,50 €	17,00 €	21,00 €
Großsporthallen 2/3	4,00 €	1,00 €	34,00 €	42,00 €
Großsporthallen 3/3	6,00 €	1,50 €	51,00 €	63,00 €
Kleinsporthallen 1/3	1,30 €	0,33 €	11,00 €	14,00 €
Kleinsporthallen 2/3	2,70 €	0,66 €	22,00 €	28,00 €
Kleinsporthallen 3/3	4,00 €	1,00 €	34,00 €	42,00 €

Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume (Benutzergruppe I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Gymnastik-, Kraft-, Ringerräume	3,00 €	0,60 €	20,00 €	39,00 €

Sportplätze (Benutzergruppen I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Hartplätze	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Naturrasenplätze 1/2	2,30 €	0,50 €	18,00 €	23,00 €
Naturrasenplätze 2/2	4,60 €	1,00 €	36,00 €	46,00 €
Kunstrasenplätze ^{*3} 1/2	2,95 €	1,15 €	18,00 €	23,00 €
Kunstrasenplätze ^{*3} 2/2	5,90 €	2,30 €	36,00 €	46,00 €
Pauschale für Flutlichtanlagen	Gratis	Gratis	14,00 €	14,00 €

^{*2} Einzelüberlassungen sind solche, die unregelmäßig (maximal an bis zu 20 Jahreswochen z. B. Wochenendtraining) stattfinden.

^{*3} Im städtischen Eigentum stehende Flutlichtanlagen sind ausschließlich an den Kunstrasenplätzen vorhanden. Für die Benutzer I.1 und I.2 ist eine Betriebskostenpauschale für die Flutlichtanlagen im Entgelt inkludiert. Die Flutlichtanlage am Rasenplatz Bogenstraße steht im Eigentum des SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V. Für deren Nutzung erhebt dieser ein separates Entgelt, welches direkt mit dem jeweiligen Nutzenden abgerechnet wird.

Stadtgarten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)			
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Musikpavillon	3,00 €	7,00 €	11,00 €

Haus der Musik (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)			
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Kleiner Saal	3,00 €	7,00 €	11,00 €
Mittlerer Saal	5,00 €	12,00 €	18,00 €
Großer Saal	7,00 €	17,00 €	25,00 €

Schulräumlichkeiten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)			
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Räume bis 70 m ²	3,00 €	7,00 €	11,00 €
Räume bis 150 m ²	5,00 €	12,00 €	18,00 €
Räume bis 240 m ²	7,00 €	17,00 €	25,00 €

§ 3a Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb gültig für Regelbelegungen

Die Regelbelegungszeiten^{*4} sind an die jeweilige Regelbelegungsplanung für die Sommer- und Winterperiode eines Jahres gekoppelt. Die folgenden Nutzungsentgelte bilden den jeweiligen Halbjahresbetrag für zwei Übungseinheiten ($\triangleq$ einer Stunde) pro Woche.

Sporthallen (Benutzergruppe I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Großsporthallen 1/3	35,00 €	8,00 €	298,00 €	368,00 €
Großsporthallen 2/3	70,00 €	16,00 €	596,00 €	736,00 €
Großsporthallen 3/3	105,00 €	24,00 €	894,00 €	1.104,00 €
Kleinsporthallen 1/3	23,00 €	5,00 €	193,00 €	245,00 €
Kleinsporthallen 2/3	46,00 €	10,00 €	385,00 €	490,00 €
Kleinsporthallen 3/3	70,00 €	15,00 €	596,00 €	736,00 €

^{*4} Nutzungszeiten von montags bis freitags einschließlich der Schulferienzeiten und an gesetzlichen Feiertagen an mindestens 35 Ganzjahres- bzw. 17,5 Halbjahreswochen vorrangig für Trainingszwecke der Benutzergruppe I. Diese werden durch die jeweilige Regelbelegungsplanung (Winter und Sommer) der gemeinsamen Belegungskommission der Stadt Kornwestheims und des Stadtverbandes für Sport Kornwestheim e.V. (Belegungskommission) beratschlagt, beschlossen und bekanntgegeben.

Das Haus der Musik und die Schulräumlichkeiten sind nicht in der Belegungsplanung der Belegungskommission enthalten, da diese der Musikschule dem Stadtausschuss für Sport und Kultur e.V. und den Schulen obliegen. Im Hinblick auf die Kalenderwochen werden diese Räume wegen des Saisonbetriebs (z. B. Chor-, Orchester- und Fasnetproben) geringer genutzt. Daher werden hier mindestens 30 Ganzjahres- bzw. 15 Halbjahreswochen für den Übungsbetrieb vorausgesetzt.

Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume (Benutzergruppe I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Gymnastik-, Kraft-, Ringerräume	52,00 €	10,00 €	350,00 €	680,00 €

Sportplätze (Benutzergruppen I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	I.2	II	III
Hartplätze	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Naturrasenplätze 1/2	40,00 €	8,00 €	315,00 €	402,00 €
Naturrasenplätze 2/2	80,00 €	16,00 €	630,00 €	804,00 €
Kunstrasenplätze* ³ 1/2	50,00 €	20,00 €	315,00 €	402,00 €
Kunstrasenplätze* ³ 2/2	100,00 €	40,00 €	630,00 €	804,00 €
Pauschale für Flutlichtanlagen	Gratis	Gratis	245,00 €	245,00 €

Stadtgarten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	II	III	
Musikpavillon	45,00 €	105,00 €	165,00 €	

Haus der Musik (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	II	III	
Kleiner Saal	45,00 €	105,00 €	165,00 €	
Mittlerer Saal	75,00 €	180,00 €	270,00 €	
Großer Saal	105,00 €	255,00 €	375,00 €	

Schulräumlichkeiten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit	Pro Stunde $\triangleq$ 2 Übungseinheiten			
Benutzergruppen	I.1	II	III	
Räume bis 70 m ²	45,00 €	105,00 €	165,00 €	
Räume bis 150 m ²	75,00 €	180,00 €	270,00 €	
Räume bis 240 m ²	105,00 €	255,00 €	375,00 €	

§ 4 Entgelte für Sportliche und Nichtsportliche Veranstaltungen

Sporthallen (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Entgelte für Sportliche Veranstaltungen				
Benutzergruppen		I.1	II	III
Groß- und Kleinsporthallen 1/3	Bis 3 Stunden	24,00 €	47,00 €	57,00 €
	3 bis 5 Stunden	31,00 €	62,00 €	74,00 €
	5 bis 7 Stunden	35,00 €	70,00 €	83,00 €
	Tagespauschale	40,00 €	80,00 €	95,00 €
Groß- und Kleinsporthallen 2/3	Bis 3 Stunden	48,00 €	95,00 €	114,00 €
	3 bis 5 Stunden	62,00 €	123,00 €	147,00 €
	5 bis 7 Stunden	70,00 €	139,00 €	166,00 €
	Tagespauschale	80,00 €	159,00 €	190,00 €
Groß- und Kleinsporthallen 3/3	Bis 3 Stunden	72,00 €	143,00 €	171,00 €
	3 bis 5 Stunden	93,00 €	184,00 €	221,00 €
	5 bis 7 Stunden	105,00 €	209,00 €	250,00 €
	Tagespauschale	120,00 €	238,00 €	285,00 €

Mehrzweckhallen - komplette Hallen (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Entgelte für Nichtsportliche Veranstaltungen				
Benutzergruppen		I.1	II	III
Sporthalle Ost Rechberghalle Jahnhalle	Bis 3 Stunden	76,00 €	163,00 €	257,00 €
	3 bis 5 Stunden	126,00 €	272,00 €	427,00 €
	5 bis 7 Stunden	176,00 €	382,00 €	598,00 €
	Tagespauschale	353,00 €	764,00 €	1.197,00 €

Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)			
Nutzungszeit	Pro Stunde		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume	18,00 €	36,00 €	43,00 €

Zusätzliche Leistungen für Sporthallen (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)*5			
Nutzungszeit	Pro Tag		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Pauschale für Teeküche	13,00 €	15,00 €	15,00 €
Pauschale für Cafeteria	37,00 €	45,00 €	45,00 €
Aufbau/Abbau jeweils	150,00 €	175,00 €	175,00 €
Zusätzliche Dienstleistungskosten	Abhängig vom Leistungsumfang		

*5 Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 der Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Sportplätze (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)						
Benutzergruppen	I.1		II		III	
Nutzungszeit	Bis 5 h	Ab 6 h ^{*6}	Bis 5 h	Ab 6 h ^{*6}	Bis 5 h	Ab 6 h ^{*6}
Hartplätze	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Naturrasenplätze	42,00 €	+19,00 €	84,00 €	+26,00 €	116,00 €	+28,00 €
Kunstrasenplätze	53,00 €	+19,00 €	106,00 €	+26,00 €	232,00 €	+28,00 €

Zusätzliche Leistungen für Sportplätze (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)^{*5}			
Benutzergruppen	I.1	II	III
Pauschale für Flutlichtanlagen	10,00 €	14,00 €	14,00 €
Pauschale je Umkleide inkl. Sanitäranlagen	29,00 €	35,00 €	35,00 €
Zusätzliche Dienstleistungskosten	Abhängig vom Leistungsumfang		

Rathausfoyer (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Benutzergruppen		I.1	II	III
Ausstellungen	Tagespauschale	5,00 €	10,00 €	15,00 €
Städt. Veranstaltungen	Tagespauschale	250,00 €	--	--

Stadtgarten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)						
Benutzergruppen	I.1		II		III	
	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}
Musikpavillon	66,00 €	100,00 €	132,00 €	198,00 €	158,00 €	237,00 €

Haus der Musik (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)						
Benutzergruppen	I.1		II		III	
	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}
Kleiner Saal	66,00 €	100,00 €	132,00 €	198,00 €	158,00 €	237,00 €
Mittlerer Saal	100,00 €	166,00 €	198,00 €	330,00 €	237,00 €	396,00 €
Großer Saal	199,00 €	266,00 €	396,00 €	528,50 €	475,00 €	633,00 €

Schulräumlichkeiten (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)						
Benutzergruppen	I.1		II		III	
	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}	Tarif I ^{*7}	Tarif II ^{*8}
Räume bis 70 m ²	66,00 €	100,00 €	132,00 €	198,00 €	158,00 €	237,00 €
Räume bis 150 m ²	100,00 €	166,00 €	198,00 €	330,00 €	237,00 €	396,00 €
Räume bis 240 m ²	199,00 €	266,00 €	396,00 €	528,00 €	475,00 €	633,00 €

Gemeinschaftsraum Begegnungsstätte an der Seniorenwohnanlage (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)			
Nutzungszeit	14:00 Uhr – 21:00 Uhr		
Benutzergruppen	I.1	II	III
Gemeinschaftsraum	52,00 €	77,00 €	85,00 €

^{*6} Je angefangene Stunde.

^{*7} Tagesveranstaltungen bis 18:00 Uhr.

^{*8} Tagesveranstaltungen, die über 18:00 Uhr hinaus andauern und Abendveranstaltungen ab 18:00 Uhr.

Mensen (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Benutzergruppen		I.1	II	III
Eugen-Bolz-Schule	Bis 3 Stunden	44,00 €	106,00 €	159,00 €
	3 bis 5 Stunden	74,00 €	177,00 €	265,00 €
	5 bis 7 Stunden	103,00 €	249,00 €	371,00 €
	Tagespauschale	206,00 €	497,00 €	741,00 €

Casinosaal (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Benutzergruppen		I.1	II	III
Casinosaal ^{*9}	Bis 3 Stunden	51,00 €	121,00 €	183,00 €
	3 bis 5 Stunden	85,00 €	203,00 €	306,00 €
	5 bis 7 Stunden	120,00 €	285,00 €	428,00 €
	Tagespauschale	240,00 €	571,00 €	857,00 €

Lehrstellwerk^{*10}				
Nutzungszeit		Pro Tag		
Benutzergruppen		I.1	II	III
Nutzungspauschale ^{*11}		1.190,00 €	1.190,00 €	1.190,00 €
Aufwandsentschädigung für Förderverein ^{*12}		60,00 €	60,00 €	60,00 €

Schafhof (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit		Pro Stunde		
Benutzergruppen		I.1	II	III
Kleiner Saal (1. Obergeschoss)		20,00 €	24,00 €	24,00 €
Großer Saal inkl. Teeküche (2. Obergeschoss)		20,00 €	24,00 €	24,00 €

Zusätzliche Leistungen für Veranstaltungsräume (Benutzergruppen I.2 und I.3 entgeltfrei)				
Nutzungszeit		Kosten		
Benutzergruppen		I.1	II	III
Externer Veranstaltungstechniker pro Std. (mind. 1 Std.)		Fremdleistung – Beauftragung in Eigenverantwortung des Veranstalters		
Hausmeister pro Std. (mind. 1 Std.)		35,00 €	42,00 €	42,00 €
Pauschale für Teeküche Gemeinschaftsraum		13,00 €	15,00 €	15,00 €
Pauschale für Mensaküchen (inkl. Reinigung)		162,00 €	193,00 €	193,00 €
Pauschale für Casino – Küche		80,00 €	95,00 €	95,00 €
Pauschale für Casino – Außenbereich		120,00 €	143,00 €	143,00 €
Pauschale für Aufbau / Abbau / Proben jeweils		150,00 €	175,00 €	175,00 €
Zusätzliche Dienstleistungskosten		Abhängig vom Leistungsumfang		

^{*9} Inklusive Nutzung der Bar und des Außenbereiches.

^{*10} Nutzung für den Schulungsbetrieb für Benutzergruppen I.2 und I.3 nicht buchbar.

^{*11} Inklusive Nutzung der Teeküche.

^{*12} Die Aufwandsentschädigung wird vom Förderverein direkt mit dem Nutzenden abgerechnet.

§ 5 Zusätzliche Nutzungszeiten für Sportliche und Nichtsportliche Veranstaltungen

- (1) Für eine Nutzung der Sporthallen und Veranstaltungsräume über die in der Entgelttabelle festgelegten sieben Stunden hinaus wird ein Zeitzuschlag von 15 % des Entgeltes für die Nutzungszeit von sieben Stunden pro angefangene Stunde erhoben. Übersteigt der Zeitzuschlag 100 % des Entgeltes für sieben Stunden, wird zur Kostendeckelung die Tagespauschale als Maximalbetrag abgerechnet.
- (2) Auf- und Abbauzeiten sowie Proben am Veranstaltungstag werden in die Nutzungszeit einbezogen und voll abgerechnet.
- (3) Für Auf- und Abbauzeiten sowie Proben abweichend vom Veranstaltungstag gilt die Pauschale der zusätzlichen Leistungen für Veranstaltungsräume.

§ 6 Benutzung der städtischen Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung der städtischen Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume ist in den jeweiligen zugehörigen Benutzungs- und Hausordnungen geregelt, welche bei einer Überlassung entsprechend gelten.
- (2) Zur Optimierung der Hallen- und Platzbelegungen bei Trainings- und Veranstaltungsbetrieb ist, in Bezug auf die jeweiligen vorhandenen Kapazitäten und Trennvorrichtungen der Sportstätte, eine anteilige Flächennutzung der Sporthallen und Sportplätze (z. B. 1/2, 1/3, 2/3) grundsätzlich verpflichtend, insbesondere beim Trainingsbetrieb.
- (3) Die Nutzungszeiten für die Sporthallen und Sportplätze richten sich nach dem in § 2 der Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze (Vergabeordnung Sportstätten – VOS) festgelegten Zeitwert für eine Übungseinheit, der 30 Minuten beträgt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Nutzungsabrechnung erfolgt beim Trainingsbetrieb grundsätzlich gemäß § 3a nach den dort aufgeführten Pauschalentgelten. Abweichend davon gelten die Regelungen des § 3 sofern die jährlichen Nutzungszeiten unter den hier genannten Grenzwert der Jahreswochen fallen.
- (2) Sofern sich einzelne Übungsgruppen der Nutzenden auflösen oder ihren Betrieb einstellen, auch nur vorübergehend, so werden bereits gezahlte Pauschalentgelte gemäß § 3a quartalsweise für das jeweils betroffene Belegungsjahr an die jeweiligen Übungsgruppen zurückgezahlt.
- (3) Nutzende, welche ohne eigenes Verschulden, die für sie im jeweils geltenden Belegungsplan reservierten Sportstätten für einen Zeitraum, der sich mindestens über die Dauer eines ununterbrochenen Zeitmonats erstreckt, nicht nutzen können, haben hierfür keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt.

- (4) Ungeachtet der Regelung nach Absatz 3 und sofern die Stadt im betroffenen Nutzungszeitraum den Nutzenden keine alternative Sportstätte zur Verfügung stellen kann, so haben die betroffenen Nutzenden einen Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Nutzungsentgeltes. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich dabei nach dem Gesamtzeitraum der von den Nutzenden nicht selbst verschuldeten Nichtnutzung der Sportstätten.*¹⁴
- (5) Beim Veranstaltungsbetrieb wird die tatsächliche Flächennutzung und die tatsächlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Sporthalle, des jeweiligen Sportplatzes oder des jeweiligen Veranstaltungsraumes abgerechnet.

§ 8 Schuldner

Das Entgelt wird vom Veranstaltenden geschuldet. Mehrere Veranstaltende haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung der Nutzung.
- (2) Die Rechnungsstellungen erfolgen je nach Nutzung zu verschiedenen Zeiten.
- (3) Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang bei der Stadtkasse der Stadt Kornwestheim einzuzahlen.
- (4) Eine Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.
- (5) Das Recht auf eine Ratenzahlung haben Nutzende, denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten die Insolvenz droht. Als Voraussetzung hierfür müssen sie die Ratenzahlung bei der Stadt beantragen und ihre Finanzen und Verbindlichkeiten offenlegen.

§ 10 Stornierungsgebühren

- (1) Bei einem Rücktritt
 - bis **28 Tage** vor der genehmigten Nutzung entfallen **25% des Entgeltes**.
 - bis **14 Tage** vor der genehmigten Nutzung entfallen **50% des Entgeltes**.
 - bis **zwei Tage** vor der genehmigten Nutzung entfallen **75% des Entgeltes**
 - **später als zwei Tage** vor der genehmigten Nutzung entfällt das **volle Entgelt**

auf den jeweiligen Nutzenden oder Veranstaltenden.

- (2) Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.

^{*14} Rechenbeispiel: Die Nichtnutzung erfolgte für drei Nutzungseinheiten, die jeweils dienstags stattfanden. Diese Einheiten sind vom Nutzenden nicht zu bezahlen, wenn ihm die Stadt im Vorfeld keine für die jeweilige Nutzungsart adäquate Alternative angeboten hat.

- (3) Die oben genannte Regelung gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten für den betreffenden Tag noch anderweitig vermietet werden können.

§ 11 Dynamisierung von Entgelten

Die Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume ist in einem regelmäßigen Abstand, unter Beteiligung der jeweiligen Fachabteilungen und Gremien, zu überprüfen und den Betriebskostenentwicklungen anzupassen. Als ergänzende Berechnungsgrundlage kann die jeweilige prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland (VPI) im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung herangezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume in der Fassung vom 1. Januar 2025 – A.5.06 außer Kraft.
- (3) Inhalte zu sonstigen städtischen Rechtsnormen, Regelungen und Beschlüssen, die den Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen, verlieren zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.